

RS Vwgh 1991/2/12 87/07/0130

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.02.1991

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Oberösterreich

40/01 Verwaltungsverfahren

80/06 Bodenreform

Norm

AVG §13a;

FIVfGG §50 Abs2;

FIVfLG OÖ 1979 §30 Abs1;

Rechtssatz

Ein bereits in verbücherungsfähiger Form vorgelegter Vertrag bildet in diesem Umfang den Gegenstand des Feststellungsverfahrens nach § 30 Abs 1 OÖ FIVfLG 1979. Daher ist die Behörde nicht verpflichtet, den Parteien des Flurbereinigungsverfahrens, die einen solchen Vertrag vorgelegt haben, Ratschläge über einen geeigneten Flurbereinigungsvertrag zu erteilen. Rechtsbelehrungen können sich nicht auf Fragen beziehen, die den Gegenstand des Verfahrens verlassen, also einen anderen Vertrag betreffen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1987070130.X02

Im RIS seit

12.02.1991

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at